

Bundesfreiwilligendienst

Der Bundesfreiwilligendienst im Sinn dieses Gesetzes löst zum 01.07.2011 den Zivildienst ab, da dieser im Rahmen der Aussetzung der Wehrpflicht ebenfalls ausgesetzt wird.

Die Zivildienstleistenden waren in ihrer Tätigkeit bislang in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungsfrei, da sie einen unverzichtbaren Anspruch auf unentgeltliche Heilfürsorge hatten.

Anders verhält es sich jedoch mit dem Bundesfreiwilligendienst. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BFDG finden auf den Bundesfreiwilligendienst die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, die für die Jugendfreiwilligendienste nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz gelten, entsprechende Anwendung.

Versicherungsschutz un der gesetzlichen Unfallversicherung besteht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII.

Die Vorschrift des § 136 Abs. 3 Nr. 7 SGB VII regelt die Zuständigkeit bei den Bundesfreiwilligendiensten abschließend.

Danach ist die Einsatzstelle Unternehmer. Zuständig ist somit der Unfallversicherungsträger der Einsatzstelle.